



VERFÜGUNG

(Gemeinderatsbeschluss vom 15. August 2012)

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Parz. Nr.: 2152
Gebäude Nr. 54
Eigentümer: Brun-Pilica Alfred
Rehalpstr. 12
9220 Bischofszell

Der Gemeinderat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.

2. Das Objekt, ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, „Gemeinde Hauptwil-Gottshaus“ verzeichnet und als „wertvoll“ eingestuft. Sein denkmalpflegerischer Wert besteht in erster Linie in
 - der typischen Gebäudeform
 - den ausgewogenen Gebäudeproportionen
 - dem hohen Stellenwert im Ortsbild von Eberswil

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweisen sich folgende Anordnungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:

- Erhaltung der Grundkonstruktion und des architektonischen Ausdrucks
- Keine Zusatzbauten und Anlagen
- Erhaltung und Pflege

Demnach beschliesst der Gemeinderat:

1. Das Objekt wird unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 im Grundbuch der Gemeinde Hauptwil-Gottshaus angemerkt.
3. Mitteilung an:
 - Brun-Pilica Alfred, Rehalpstr. 12, 9220 Bischofszell
 - Die nach § 24 NHG-TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Grundbuchamt Bischofszell zur Anmerkung im Grundbuch
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus



Matthias Gehring
Gemeindeammann



Kurt Gsell
Gemeindeschreiber

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versand: 28. August 2012



Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Paradies im Grünen

Anmeldung

Die Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, öffentlich-rechtliche Körperschaft,
9213 Hauptwil
vertreten durch Matthias Gehring, Gemeindeammann, Hauptwil, und Kurt Gsell,
Gemeindeschreiber, Hauptwil

ersucht in Anwendung von § 23 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der
Heimat (NHG-TG) gestützt auf den in Rechtskraft erwachsenen Gemeinderatsbeschluss
vom 15. August 2012

das Grundbuchamt Bischofszell um die Vornahme folgender Anmerkung im Grundbuch:

Anmerkung auf Liegenschaft Nr. 2152 Grundbuch Hauptwil-Gottshaus

„Unterschutzstellung (Abbruchverbot) des Wohnhauses Vers. Nr. 54 als erhaltenswertes
Einzelobjekt nach NHG-TG“

Grundeigentümer:

Alfred Brun, geb. 16.07.19412, verheiratet, von Entlebuch, Landwirt, Rehalpstrasse 12,
Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, Post 9220 Bischofszell

Dem Grundeigentümer wird Anzeige nach Art. 969 ZGB erstattet.

Hauptwil, den 23. 10. 2012

Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Im Grundbuch angemerkt.

Bischofszell, 23.10.2012 Bel. 627



Grundbuchamt Bischofszell
Der Grundbuchverwalter: